

30/SN-138/ME

Arbeitskreis universitärer und industrieller
Forschungseinrichtungen, die mit Tierversuchen befaßt sind
p.A. Experimentelle Abteilung der
II. Chirurgischen Universitätsklinik
Spitalgasse 23
1090 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	51 .GE/9 GP
Datum: 29. JULI 1988	
Verteilt	1. AUG. 1988

Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

In Wien

Wien, am 25-Juli-1988

Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und
Forschung für ein Bundesgesetz betreffend Versuche an
lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne der Entschliebung des Nationalrats aus Anlaß des
Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 178/1961, übermit-
teln wir in der Anlage unsere Stellungnahme zu dem vom
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schrei-
ben vom 31. Mai 1988 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf
eines Tierversuchsgesetzes 1988 in 25 facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Für den Arbeitskreis:

U. Losert
Univ. Prof. Dr. Udo Losert

G. Raberger
Univ. Prof. Dr. Gerhard Raberger

N. Zacherl
Dr. Nikolaus Zacherl

Arbeitskreis universitärer und industrieller
Forschungseinrichtungen, die mit Tierversuchen befaßt sind
p.A. Experimentelle Abteilung der
II. Chirurgischen Universitätsklinik
Spitalgasse 23
1090 Wien

Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren
(Tierversuchsgesetz 1988)

Stellungnahme zum Tierversuchsgesetz

Bedauerlicherweise hat sich seit der letzten Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Tierversuchsgesetz 1974 abgeändert werden soll, die negative Einstellung zu Notwendigkeit und Nützlichkeit von Tierversuchen nicht grundlegend geändert. Dies verwundert umso mehr, als die Bundesregierung in Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrats vom 15.5.1987 betreffend Reduktion aller Tierversuche auf das absolut erforderliche MindestmaÙ in ihrem Bericht vom April 1988 (III-69 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats XVII.GP) und in einer ausführlichen Ergänzung dazu vom Mai 1988 sehr eindrücklich dargelegt hat, in welchem bedeutendem Umfang Tierversuche bzw. die in Tierversuchen erzielten Ergebnisse Voraussetzung für die Vollziehung bestimmter Gesetze und Verordnungen sind. Es ist ein sehr widersprüchliches Verhalten, wenn sich die Gesetzgebung insbesondere zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz der Umwelt wesentlich auf Erkenntnisse aus Tierversuchen abstützt, den Tierversuch selbst aber als etwas ethisch und wissenschaftlich Bedenkliches darstellt, das es möglichst zu verhindern oder zu erschweren gilt. Wenn der Gesetzgeber entsprechend den Erläuternden Bemerkungen, daß Tierversuche reduziert werden müssen, auf dem Standpunkt steht, daß heute zu viele und damit überflüssige Tierversuche durchgeführt werden, dann sollte er zu allererst die Vorschriften kontrollieren, die Tierversuche vorschreiben, und nicht die Durchführung von Tierversuchen zum Teil rein bürokratisch ohne jeden Vorteil für den Tierschutz erschweren. Sollte sich jedoch herausstellen, daß die Zahl der - unmittelbar oder mittelbar - gesetzlich verlangten Tierversuche nicht eingeschränkt werden kann, dann müÙte der Gesetzgeber konsequenterweise eine auch positive Einstellung zum Tierversuch zum Ausdruck bringen.

Wir stellen fest, daß zur Wahrung der Gesundheit und der medizinischen Betreuung von Mensch und Tier, zur wissenschaftlichen Aufklärung noch unbekannter biologischer Vorgänge und Zusammenhänge und zur Entwicklung neuer vorbeugender oder heilender Methoden und Behandlungsformen aus heutiger Sicht nicht auf Tierversuche verzichtet werden kann.

-2-

Darüberhinaus sind Tierversuche zur Sicherung des gesamten Lebensraumes für Mensch, Tier und Pflanze sowie zur Erkennung neuer Gefahren unerlässlich. Tierversuche stellen eine der vielen Formen der Nutzung tierischen Lebens durch den Menschen dar, wobei eine ethische Verantwortung des Menschen für die Nutzung der Tiere und für die Beeinflussung des Lebensraumes in jeglicher Form besteht. Diesem übergeordneten Zusammenhang wird im Unterschied zu ausländischen Tierschutzgesetzen (z.B. Schweiz, BRD) in Österreich nicht Rechnung getragen, sondern der Tierversuch wird in diskriminierender Form herausgehoben. In der vorliegenden Neufassung dieses Gesetzes wird wiederum die Möglichkeit einer Einbindung versäumt.

Da Tierversuche dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier und dem Schutz der Umwelt dienen, bedeutet eine Einschränkung von Tierversuchen eine Gefährdung dieser Zielsetzungen. Eine Behinderung von Tierversuchen stellt folglich eine Einschränkung des Konsumentenschutzes im weitesten Sinn dar. Eine Beschränkung der Tierversuche bedeutet ferner als eine Behinderung der Forschung nicht nur einen bewußten Verzicht auf die Entwicklung notwendiger neuer Diagnose- und Therapiemöglichkeiten und verfeinerter Methoden zur Erkennung von neuen Gefahrenquellen und deren toxikologischer Bedeutung; sie behindert auch heute schon gehandhabte prophylaktische, diagnostische und therapeutische Maßnahmen (z.B. Qualitätskontrolle von Impfstoffen und Medikamenten, Nachweis bestimmter Krankheitserreger etc.). Der Gesetzgeber hat hier eine Güterabwägung mit im wahrsten Sinn des Wortes die Existenz betreffenden Konsequenzen vorzunehmen. Mit allem Nachdruck muß aber der inkonsequenten Einstellung entgegengetreten werden, die einerseits eine immer höhere Sicherheit verlangt, andererseits aber die Tierversuche mehr und mehr kriminalisiert, mit deren Hilfe erst die erwartete Sicherheit geboten werden kann. Der pharmazeutischen Industrie darf keine Verantwortung oder gar Haftung - auch keine Produkthaftung - im Fall abgelehnter oder unmöglich gemachter Tierversuche aufgebürdet werden. Die Verantwortung trifft hier voll und ganz den Gesetzgeber.

Die aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ersichtliche negative Bewertung des Tierversuchs nimmt einfach nicht zur Kenntnis, daß diejenigen, die - in der Wissenschaft oder in der Wirtschaft - diese Tierversuche durchführen, mit ihrer Tätigkeit einen für die Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt und damit einen für die menschliche Gesellschaft insgesamt wesentlichen Beitrag leisten. Es geht nicht an, diese Personen und damit zugleich ganze Wissenschaftszweige und Industrien laufend zu diskriminieren und ihnen ständig mit Mißtrauen zu begegnen.

In voller Selbstverantwortlichkeit und über die gesetzlichen Regelungen weit hinausgehend haben sich die tierexperimentell tätigen Wissenschaftler aus Universität und Industrie in einem Arbeitskreis mit der oben angesprochenen Problematik auseinandergesetzt. Dieser Arbeitskreis hat "Ethische Richtlinien für Tierversuche" ausgearbeitet, die sowohl von Universitäten, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, dem Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung, den Ludwig Boltzmann-Instituten, als auch von der pharmazeutischen Industrie als bindend anerkannt werden.

-3-

Schon aufgrund des heute gültigen Tierversuchsgesetz 1974 und dieser Ethischen Richtlinien ist es für uns selbstverständlich, nur Tierversuche durchzuführen, die zur Erfüllung unserer jeweiligen Aufgaben unumgänglich sind. Auch die Absicht, Tierversuche unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Belastungen durchzuführen, wird von uns nicht nur aus Motiven unterstützt, die vom Tierschutz herrühren, sondern auch, weil dies erst die notwendige Sicherheit und Aussagekraft der Ergebnisse solcher Versuche schafft bzw. erhöht.

Das gesamte Vorhaben, das Tierversuchsgesetz 1974 zu erneuern, basiert, wenn man den Erläuternden Bemerkungen zu dem vorliegenden Entwurf folgt, auf einer gänzlich unbewiesenen Behauptung, nämlich daß "trotz der bestehenden Regelungen des Tierversuchsgesetzes 1974 Tiere im Zusammenhang mit Tierversuchen nicht ausreichend geschützt" seien. Ähnlich einem Großteil der öffentlichen Diskussion über Tierversuche machen die Erläuterungen keinerlei Anstrengungen, diese falsche und von uns daher zurückgewiesene Behauptung durch Tatsachen zu belegen.

Wenn tatsächlich ein neues Tierversuchsgesetz unumgänglich sein sollte, kann dem grundsätzlichen Konzept des vorliegenden Gesetzentwurfes im Prinzip nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, daß die in § 8 des Entwurfs vorgesehene Genehmigung von Tierversuchen, die Genehmigung eines Arbeitsprogrammes bzw., wie es die Erläuternden Bemerkungen ausdrücken, eines ganzen - mehrere Tierversuchsarten umfassenden - Projekts bedeutet, sodaß nicht jedes Tierversuchsmodell mit einem gesonderten Antrag vorgelegt werden muß. Dies scheint im Hinblick auf die vorgesehene Genehmigung der Versuchseinrichtung und des Versuchsleiters auch nicht mehr nötig. Wenn das im Entwurf vorliegende Tierversuchsgesetz 1988 die Behördenpraxis nicht in diese Richtung bestimmt, steht zu befürchten, daß die vorgesehene Dreiteilung der Genehmigung zu einem sinnlosen bürokratischen Mehraufwand degeneriert, der weder geeignet ist, den Tierschutz zu verbessern, noch der Forschung den unbedingt notwendigen Raum für Flexibilität zu geben, der, wenn er in verantwortungsvoller Weise genützt wird, auch zu einer Reduktion der Zahl der Tierversuche führen kann.

Daß das im Entwurf vorliegende Tierversuchsgesetz 1988 grundsätzlich keine finanziellen Mehraufwendungen erfordert, ist im höchsten Maß unwahrscheinlich. Die vermehrten Genehmigungen, Kontrollen und Statistiken werden so wie jede zusätzliche Aufgabe zu einem Mehraufwand auf seiten der Behörden führen. Aber selbst davon abgesehen, wird der zusätzliche administrative und technische Aufwand bei allen Einrichtungen, die Tierversuche durchzuführen haben, Mehrkosten verursachen. Dies gilt zweifellos auch für den Bund, der selbst die Mehrkosten zu tragen haben wird, die durch Tierversuche an Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Anstalten des Bundes verursacht werden. - Ja, es erscheint im Sinn einer Förderung des Tierschutzes sogar zielführender, ganz bewußt vermehrt Mittel für die Verbesserung der tierexperimentellen Arbeitsbedingungen und der Haltung, Pflege und Zucht von Versuchstieren an Universitäten und an wissenschaftlichen Anstalten des Bundes ~~ganz bewußt~~ einzusetzen, um zumindest den vom heute schon geltenden Tierversuchsgesetz 1974 gestellten Anforderungen voll und ganz zu entsprechen!

-4-

Unter Aufrechterhaltung all dieser grundsätzlichen Bedenken wird zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs wie folgt Stellung genommen:

Ad § 1:

Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulwesens, der Akademie der Wissenschaften und der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes wie z.B. die Ludwig Boltzmann-Institute ohne Einbindung in ein Universitätsinstitut werden in der Aufzählung in § 1 nicht erfaßt. Tierversuche an derartigen Forschungseinrichtungen würden damit gegebenenfalls unter das Verbot eines Landestierschutzgesetzes fallen. Gleiches würde für andere private Forschungseinrichtungen (z.B. Stiftungen) gelten, die nicht unter "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" fallen. Eine Ansiedlung derartiger - gegebenenfalls auch ausländischer - Forschungsorganisationen wird damit in Österreich grundlos erschwert, wenn nicht gar verhindert. Es wird daher vorgeschlagen, Tierversuche zur Gänze verfassungsmäßig in die Bundeskompetenz zu überführen. § 1 müßte daher lauten:

"(Verfassungsbestimmung) Tierversuche im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Bundessache".

Ad § 2:

Die vorliegende Definition inkludiert bei strenger Auslegung auch eine veterinärmedizinische Behandlung von Tieren bzw. Versuchstieren. § 2 sollte daher folgendermaßen ergänzt werden:

"...über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Behandlung hinausgehenden ..."

Ad § 3:

Der vorliegende Entwurf dient der generellen Regelung von Tierversuchen, die der österreichische Staat für bestimmte Zwecke für notwendig erachtet bzw. in gesetzlichen Vorschriften direkt oder indirekt fordert. Die Formulierung des Entwurfs stellt den Tierversuch jedoch nur negativ dar, ohne zu berücksichtigen, daß - wie eingangs dargestellt - der Tierversuch gesellschaftlich nützlich und wertvoll ist. Der Wortlaut darf aber nicht dazu beitragen, daß diejenigen Personen diskriminiert werden, die nicht zuletzt im öffentlichen Interesse Tierversuche durchzuführen haben. Der Einleitungssatz in Absatz 1 sollte daher:

"Tierversuche sind zulässig, soweit ..."

und der Einleitungssatz in Absatz 2:

"Tierversuche im Sinn des Absatz 1 dürfen durchgeführt werden, wenn ..."

lauten.

-5-

Um Mißverständnisse von vornherein zu vermeiden, sollte es an Stelle der "wissenschaftlichen Ausbildung" "berufliche Ausbildung" heißen. Z.B. das Erlernen einer bestimmten Operationstechnik (u.a. Gefäß- und Nervennähte) stellt sicher keine wissenschaftliche, aber trotzdem eine unverzichtbare berufliche Ausbildung für einen Chirurgen dar.

Die Litera f in Absatz 1 sollte aus sachlichen Gründen folgendermaßen geteilt werden:

- "f) für die Gewinnung von Stoffen und
- g) für die Prüfung von Stoffen oder Produkten ...".

§ 3 Absatz 3 sollte folgendermaßen lauten:

- "Ein Tierversuch ist keinesfalls zulässig,
- a) wenn Ergebnisse eines gleichen Versuches rechtlich und tatsächlich zugänglich sind und an deren Richtigkeit keine berechtigten Zweifel bestehen,
 - b) (wie im Entwurf vorgesehen)
 - c) (wie im Entwurf vorgesehen) oder
 - d) wenn rechtlich und tatsächlich zugängliche Ergebnisse von im In- oder Ausland durchgeführten Tierversuchen vorliegen, sofern daran keine berechtigten Zweifel bestehen und sie in Österreich aufgrund der maßgeblichen Rechtsvorschriften behördlich anerkannt werden."

Das Chemikaliengesetz z.B. sieht nämlich vor, daß die Ergebnisse eines anderen Herstellers nur mit dessen Zustimmung verwendet werden dürfen. Die Formulierung des Absatz 3 muß daher die Möglichkeit offen lassen, im Fall der Verweigerung einer derartigen Zustimmung durch den anderen Hersteller selbst die entsprechenden Tierversuche durchzuführen.

Ad § 4:

Aus Gründen der Systematik sollten die im Entwurf aufgenommen "Leitenden Grundsätze" weiter nach vorn gerückt werden, um deren programmatischen Charakter zu betonen. Die §§ 3 und 4 sollten in ihrer Reihenfolge getauscht werden.

Um eine unnötige Tautologie zu vermeiden, sollte auf den "Stand der Wissenschaften" (nicht den "letzten" Stand der Wissenschaften) verwiesen werden.

Obwohl jeder mit Tierversuchen Befasste aus eigener Verantwortung bestrebt sein muß, sich an die in § 4 aufgeführten Leitenden Grundsätze zu halten, und auch die Behörde bei ihrem Vorgehen darauf Bedacht zu nehmen haben wird, erscheint es insbesondere auch angesichts der jetzt erhöhten Strafsätze für den einzelnen unzumutbar, diese Leitenden Grundsätze unter Strafsanktion zu stellen, weil die einzelnen Straftatbestände viel zu unbestimmt beschrieben sind. Ansonsten wäre das mit der Durchführung von Tierversuchen verbundene Straf- risiko als ein nicht vorhersehbares Risiko untragbar. Im übrigen wären derart unbestimmt formulierte Straftatbestände sicherlich verfassungswidrig. In § 19 Absatz 1 Ziff.1 und 2 muß daher der Hinweis auf § 4 gestrichen werden.

-6-

Ad § 5:

Zur besseren Verständlichkeit des von dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Systems der behördlichen Bewilligung und Kontrolle von Tierversuchen, sollte die Vorschrift des § 10 in § 5 Absatz 1 übernommen werden; diese könnte damit auch einfacher gefaßt werden. § 5 Absatz 1 hätte dann zu lauten:

"Alle Tierversuche sind der zuständigen Behörde (§ 11 Abs. 2) im vorhinein unter Angabe von Art und geplantem Umfang bekanntzugeben und dürfen nur von den gemäß § 6 dafür genehmigten Tierversuchseinrichtungen und ... durchgeführt werden."

§ 5 Absatz 2 müßte geändert werden, da die unterschiedliche Behandlung der dort angeführten Tierarten weder ethisch noch wissenschaftlich begründbar ist. Die in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte höhere Schmerzsensibilität und Leidensfähigkeit der in § 5 Absatz 2 des Entwurfs erwähnten Tierarten besteht nicht. § 5 Absatz 2 wäre daher ersatzlos zu streichen und die zusätzliche Genehmigung nur im Fall des Absatz 3 vorzusehen. Wenn dieser Vorschlag nicht realisiert werden kann, würde der in den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Absatz 2 angeführten Güterabwägung eher entsprochen, wenn die Unterscheidung wie folgt getroffen würde:

"Eine Genehmigung von Tierversuchen ist zusätzlich erforderlich bei Tierversuchen an geschützten Tieren und an allen Säugetieren, die nicht für Versuchszwecke oder als Nutztier gezüchtet oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt für Versuchszwecke bestimmt worden sind."

Damit würde auch der Überlegung besser entsprochen, die zu der in § 12 Absatz 1 Ziff. 5 getroffenen Regelung geführt hat.

Ad § 6:

In Absatz 1 lit. a und c ist von artgerechter Haltung bzw. Unterbringung die Rede, was jedoch zu Mißverständnissen führen könnte. So ist z.B. der artgerechte Lebensraum eines Kaninchens der Erdbau und nicht die Haltung in Käfigen. Eine den internationalen versuchstierkundlichen Richtlinien entsprechende Haltung von Kaninchen in Käfigen könnte daher als nicht artgerecht und damit verboten qualifiziert werden. Litera a sollte daher lauten:

"die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten für eine der Gesundheit und dem Wohlbefinden angemessene Haltung und Pflege der Versuchstiere ...".

Litera c sollte lauten:

"die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der Versuchstiere ...".

In den lit. c und d sollte es anstelle von "Schmerzen und Leiden", um Definitionsprobleme zu vermeiden, "Belastungen" heißen. Dieser Begriff ist weiter gefaßt und entspricht dem Bedürfnis der Umsorgung des Versuchstieres besser.

-7-

Um Probleme mit der Trägerschaft bei Universitätseinrichtungen zu vermeiden, sollte die Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung im Fall von Universitäten dem jeweiligen Institut erteilt werden. Dem Absatz 2 wäre daher der Satz anzufügen:

"Bei Tierversuchseinrichtungen an Universitäten ist die Genehmigung dem betreffenden Institut zu erteilen".

Ad § 8:

Um sicherzustellen, daß - wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt - die Genehmigung tatsächlich ein ganzes Projekt zu erfassen hat, und um den Wortlaut in dieser Richtung klar zu gestalten, wird - in Anlehnung an § 4 Absatz 3 des Tierversuchsgesetzes 1974 - folgender Wortlaut für den zweiten Satz des § 8 Absatz 1 vorgeschlagen:

"Die Genehmigung hat die verschiedenen Arten von Tierversuchen und deren jeweiligen geplanten Umfang, die Tierversuchseinrichtung (§ 6) sowie den (die) Leiter des (der) Tierversuche (s) (§ 7) zu bezeichnen."

Bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben werden häufig Tierversuche mit kleinen Tierzahlen unter oftmaliger Änderung der Methodik notwendig, da die in wenigen Versuchen gewonnenen Erkenntnisse eine Modifikation der Versuchsführung oder auch zusätzliche Untersuchungen erforderlich machen. Ein zu langes Genehmigungsverfahren könnte nun sogar zu einem Mehrbedarf an Versuchstieren führen, weil eine lange Unterbrechung einen neuerlichen Versuchsaufbau mit neuerlichen Kontrollversuchen notwendig macht.

Wenn es zulässig ist, die Sechsmonatsfrist des § 73 AVG - und damit die Dauer eines Semesters! - auszuschöpfen, sind erhebliche Verzögerungen, ja gänzliche Verhinderungen von Forschungsvorhaben, aber auch von Qualitätskontrollen zu befürchten. Im universitären Bereich würde ferner die notwendige Einbindung von Studenten in Forschungsprojekte durch semesterlange Verzögerungen und dadurch verursachte Kollisionen mit dem Studienfortschritt sehr erschwert, wenn nicht unmöglich. Administrative Gründe in Form einer besonderen Aufwendigkeit des Genehmigungsverfahrens stehen einer sachlich gerechtfertigten Verkürzung der Entscheidungsfrist gewiß nicht entgegen. Beispielsweise ist über Einfuhrbewilligungen nach § 9 Außenhandelsgesetz innerhalb von drei Wochen, über Beschwerden gemäß § 29 ORF-Gesetz innerhalb von vier Wochen, über Entschädigungsansprüche nach den §§ 28 ff Militärleistungsgesetz innerhalb von acht Wochen und über die Errichtung von kalorischen Kraftwerken gemäß § 4 DKEG innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Eine Sechswochenfrist scheint für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches sachgerecht.

Darüberhinaus sollte im Sinn einer Kontinuität längerdauernder Forschungsprojekte die Genehmigung nicht nur an eine Person gemäß § 8 Absatz 2 gebunden sein. Im Fall von längeren Erkrankungen, Berufungen oder von einem sonstigen Ausscheiden des Genehmigungsinhabers könnte dies nämlich zu unnötigen Verzögerungen und - wie gerade vorher erläutert - zu einem Mehrbedarf an Versuchstieren führen. Auf Antrag sollte eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 auch dem Träger der Versuchseinrichtung erteilt werden können.

-8-

§ 8 Absatz 2 sollte aus diesen Gründen folgendermaßen lauten:

"Die Genehmigung von Tierversuchen ist auf Antrag dem Träger der Versuchseinrichtung (§ 6 Abs. 2) oder dem Leiter der Tierversuche (§ 7) zu erteilen; über den Antrag ist längstens innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen abgewiesen wird".

Ad § 9:

Die Ausnahmeregelungen in Absatz 1 stellen eine schwere Diskriminierung der Universitäten dar. Die vorgesehene Differenzierung zwischen selbstverantwortlichen Wissenschaftlern (Untersuchungsanstalten etc.) und solchen, die anscheinend einer besonderen Kontrolle und Beaufsichtigung bedürfen (Universitäten) ist bei de facto gleicher Tätigkeit vollkommen unverständlich. In Anbetracht der unbedingten Meldepflicht aller Tierversuche und der somit gegebenen unbeschränkten Kontrollmöglichkeit der zuständigen Behörde auch für den universitäten Bereich dient die folgende Änderung bei einer entsprechenden Selbstkontrolle der Universitäten - wie sie z.B. von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien schon praktiziert wird - einem raschen und kostensparenden Verfahren, das von fachlich qualifiziertester Seite durchgeführt wird. Absatz 1 sollte daher folgendermaßen ergänzt werden:

"... durchgeführt werden, sowie Tierversuche an Universitäten, die gemäß deren Forschungs- und Lehrauftrag durchgeführt werden, sofern eine positive Stellungnahme einer mit der fachlichen Beurteilung gemäß Universitätsorganisationsgesetz beauftragten und verantwortlichen Kommission der jeweiligen Universität oder Fakultät vorliegt, oder .."

Die Ausnahmeregelung in § 9 Ziff. 3 ist zu eng gefaßt. Es besteht kein sachlicher Grund, nur die der Prüfung der dort erwähnten Produkte dienenden Eingriffe zu berücksichtigen; auch die Herstellung von Seren oder Impfstoffen sollte dort erfaßt werden. Eine Meldepflicht auch der zu Zwecken der Herstellung durchgeführten Eingriffe besteht ohnehin.

Ad § 10:

In Hinblick auf die vorgeschlagene neue Fassung von § 5 hätte § 10 ersatzlos zu entfallen.

Ad § 11:

Im Absatz 3 wird die bisherige Regelung übernommen, ohne daß die im Entwurf vorgesehene Neuregelung der Genehmigung entsprechend berücksichtigt worden ist. Um die spezifische Verantwortung der Inhaber der jeweiligen Genehmigungen (Einrichtungs- bzw. Versuchsgenehmigung) klarzustellen, wird für Absatz 3 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Der Inhaber einer Genehmigung nach § 6 hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach § 6 und der Inhaber einer Genehmigung nach § 8 hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach § 3 und den Wechsel in der Person des Leiters der Tierversuche (§ 7) anzuzeigen."

Ad III. Abschnitt:

In § 12, dem einzigen Paragraphen des III. Abschnitts, werden nicht Voraussetzungen, sondern die Art und Weise der Durchführung von Tierversuchen festgelegt. Das Wort "Bedingungen" in der Überschrift dieses Abschnitts ist daher irreführend. Vorgeschlagen wird folgende Überschrift:

"Durchführung von Tierversuchen"

Ad § 12:

In Absatz 1 Ziff. 1 sind entsprechend den Ausführungen zu § 6 die Worte "Schmerzen oder Leiden" durch das Wort "Belastungen" zu ersetzen.

In Hinblick auf die vorgeschlagene Neuformulierung des § 5 Absatz 2 muß Absatz 1 Ziff. 3 lauten:

"Versuche an geschützten Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht auch mit anderen Tieren oder nur mit einer größeren Anzahl oder größeren Belastung anderer Tiere erreicht werden kann."

Die übrigen im neuformulierten § 5 Absatz 2 erwähnten Säugetiere sind bereits in § 12 Absatz 1 Ziff. 5 entsprechend erwähnt.

Die in Absatz 2 erwähnte Verantwortung aller an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen sollte insofern präziser gefaßt werden, daß es bei der Abgrenzung nicht auf die de facto ausgeübte Tätigkeit, sondern auf die übertragene Aufgabenstellung ankommt. Absatz 2 hätte daher zu lauten:

"Alle an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen tragen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenstellung eine ethische und wissenschaftliche Verantwortung."

Gemäß Absatz 6 des Entwurfes hat der Versuchsleiter nach Beendigung des Versuches den Zustand der Versuchstiere festzustellen. Um nun auch z.B. für den Fall der Erkrankung des Versuchsleiters während des Versuches eine praxisnahe Lösung zu finden, wird für Absatz 6 1. Satz folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Nach Beendigung des Versuches hat der Versuchsleiter oder eine von ihm beauftragte Person, die die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt, den Zustand der Versuchstiere festzustellen."

Ad § 13:

Die in Absatz 3 vorgesehenen behördlichen Kontrollen sind weitreichend und ihrer Natur nach sehr komplex. Die Beurteilung von Tierversuchen setzt ein hohes Maß an Sachverstand und fachlicher Schulung voraus. Überdies ist bei den behördlichen Kontrollen wegen der erforderlichen Wahrung von Betriebsgeheimnissen und wegen des Schutzes der Patentierbarkeit von Ergebnissen auf die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit besonderer Wert zu legen. Für Absatz 2 wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Behörden haben sich bei der Überprüfung der Tierversuchseinrichtungen und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen fachlich geschulter Beamter zu bedienen."

-10-

Ad § 14:

Diese Verordnungsermächtigung ist zu wenig determiniert und eröffnet damit die Möglichkeit von Willkür. Der vorgeschlagene § 14 ist daher nicht verfassungskonform.

Ad § 17:

Aus Gründen der Einfachheit und besseren Übersichtlichkeit der gemäß Absatz 2 zu veröffentlichenden Statistiken wird angeregt, daß die jeweils zuständigen Bundesminister eine gemeinsame Statistik veröffentlichen. Ab dem Strichpunkt in Absatz 2 hätte der Text daher wie folgt zu lauten:

"eine gemeinsame Statistik ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

Ad § 18:

In Hinblick auf die vorgeschlagene Neufassung des § 5 Absatz 2 müßte der letzte Satz wie folgt lauten:

"Dabei soll angestrebt werden, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln, die eine Verringerung der Anzahl der Versuchstiere oder einen Ersatz der geschützten Tiere als Versuchstiere ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich machen."

Ad § 19:

Aus den unter ad § 4 angegebenen Gründen dürfen die Vorschriften des § 4 nicht unter Strafe gestellt werden. In Absatz 1 Ziff. 1 und 2 muß daher der Hinweis auf § 4 entfallen. Gleiches gilt für den in Absatz 1 Ziff. 1 enthaltenen Hinweis auf § 10, da dieser im Hinblick auf die vorgeschlagene Neufassung des § 5 Absatz 1 ersatzlos gestrichen werden sollte.

Ein Vergleich z.B. mit den in der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Geldstrafen zeigt das bemerkenswerte Faktum, daß entsprechend den Strafsanktionen des Entwurfes die Gefährdung von Tieren in Österreich deutlich strenger bestraft werden soll als die Gefährdung von Menschen.

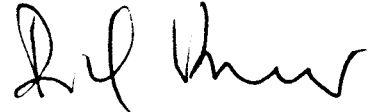
-11-

Abschließend ist nochmals festzuhalten, daß keine Notwendigkeit besteht, das geltende Tierversuchsgesetz 1974 zu ersetzen. Wenn dennoch ein neues Tierversuchsgesetz - freilich aus rein politischen Motiven - geschaffen werden sollte, muß jedenfalls vermieden werden, daß ein wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Fortschritt in Österreich auch im internationalen Kontext behindert wird, wovon sowohl der Mensch, als auch das Tier nachteilig betroffen wären.

Für den Arbeitskreis:



Univ.Prof.Dr.Udo Losert



Univ.Prof.Dr.G.Raberger

Dr.Nikolaus Zacherl



25. Juli 1988
Lo/Ra/Za/bm